

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 15/2020

Dienstag, 20. Oktober 2020

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Verordnung des Landkreises Lindau (Bodensee) über die Übertragung der Aufgabe „Stadtverkehr Lindau (B)“ nach Art. 9 BayÖPNVG	1 - 2
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	2 - 3
3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“ vom 18.11.2008	3 - 4
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	4
Bekanntmachung zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen i.S. von § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	5 - 6

Verordnung des Landkreises Lindau (Bodensee) über die Übertragung der Aufgabe „Stadtverkehr Lindau (B)“ nach Art. 9 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-1) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBI S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs für den Stadtverkehr Lindau (B) mit jeweils 2 Bedienpunkten in Bodolz und Weißensberg und die Regionalbuslinie 191 Lindau (B)-Oberreitnau-Oberrengersweiler-Unterreitnau wird der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) übertragen.



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

(2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Stadt Lindau (B) berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Lindau (Bodensee) ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den Verkehr unter § 1 betreffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2025.

Lindau (Bodensee), 15.10.2020
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Elmar Stegmann, Landrat
EAPI 851

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Grundstücksverwaltungsgesellschaft Scheidegg GbR, Herr Thorsten Schuhmacher, hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 18.09.2020, Az. 31-6024-00330/20 die Baugenehmigung zur Umbau Ferienhaus zu einem Mehrfamilienhaus und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garage auf der Flur Nr. 201/4, 1950/3 Gemarkung Scheidegg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 18.09.2020
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“ vom 18.11.2008

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20 a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) und § 12 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Oktober 2020 folgende

Satzung

§ 1

Änderungen

In § 2 Satz 2 wird die Zahl „40“ ersetzt durch die Zahl „50“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Scheidegg, den 07. Oktober 2020

Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“

Eric Ballerstedt, Vorstandsvorsitzender

EAPI 0280

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

im Landkreis Lindau

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2020 bis 28. Februar 2021.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, den 15.10.2020

Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)

Stefanie Lange, Landwirtschaftsamtfrau

EAPI 7311

LANDRATSAMT LINDAU (BODENSEE)**Bekanntmachung zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen i.S. von § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) legt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in der Fassung vom 16.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 588) als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Bereiche als stark frequentierte öffentliche Plätze fest:

Im Stadtgebiet von Lindau (Bodensee):

- alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze auf der Insel einschließlich der Seebrücke
- alle öffentlich zugänglichen Flächen rund um den zentralen Umsteigepunkt ZUP in der Anheggerstraße zwischen Kolpingstraße und Ludwig-Kick-Straße
- der Berliner Platz einschließlich der abgehenden Straßen bis zu 50 m ab dem Berliner Platz
- der Aeschacher Markt einschließlich der abgehenden Straßen bis zu 50 m ab dem Aeschacher Markt
- alle öffentlich zugänglichen Freiflächen rund um das Einkaufszentrum Lindaupark

Im Stadtgebiet von Lindenberg i.Allgäu:

- Verkehrsberuhigter Bereich der Hauptstraße von der Bräuhausstraße bis Einmündung in die Bismarckstraße
- Bahnhofstraße
- alle öffentlich zugänglichen Flächen rund um den zentralen Umsteigepunkt ZOB in der Bismarckstraße
- Fußgängerweg vom Parkplatz in der Au zum Waldsee, Waldseepromenade und Waldseerundweg

In der Gemeinde Wasserburg a. Bodensee:

- der Lindenplatz einschließlich der abgehenden Straßen bis zu 50 m ab dem Lindenplatz
- alle öffentlich zugänglichen Flächen auf der Halbinsel Wasserburg ab Einmündung Halbinselstraße/Mooslachenstraße
- alle öffentlich zugänglichen Flächen in einem Umkreis von 50 m rund um den Bahnhof

In allen Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee):

- alle öffentlich zugänglichen Gehwege und Vorplätze an Schulen werktags in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr
- alle öffentlich zugänglichen Parkplätze, Tiefaragen und Wegeflächen von Supermärkten, Einkaufszentren und Fachmärkten

Hinweis: Kraft Gesetzes gilt eine Maskenpflicht bereits an allen Haltestellen des ÖPNV, ebenso auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen von Freizeiteinrichtungen.

Die Festlegung weiterer Bereiche bleibt vorbehalten.

Lindau (Bodensee), 20. Oktober 2020

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann

Landrat

EAPI 530